

48. Welche Gesetze sind von dem Richter bei der Ehecheidung anzuwenden?

III. Civilsenat. Ur. v. 19. Juni 1883 i. S. R. (Kl.) w. R. (Bekl.)  
Rep. III. 54/83.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hat sich mit ihrem Ehemanne, dem Beklagten, 1874 in Halle a./S. verheiratet, wo der letztere seinen Wohnsitz hatte. Beklagter verließ, unter Zurücklassung seiner Frau und eines Kindes, Halle 1875 und hat, nachdem er sich an verschiedenen Orten aufgehalten, 1879 in Hannover seinen Wohnsitz genommen. Bei dem dortigen Landgerichte erhob die Klägerin 1880, während der Beklagte im dortigen Zellengefängnisse detiniert wurde, eine Klage wegen Ehecheidung. Die

<sup>1</sup> Vgl. die folgende Nummer.

<sup>2</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 159.

Klägerin stützte ihre Klage darauf, daß ihr Ehemann vor und während der Ehe wegen Unterschlagung und Betruges Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verbüßt habe, und daß er außerstande sei, ihr den Unterhalt zu gewähren (§§. 704. 711 A.L.R. II. 1), indem sie davon ausging, daß für die Beurteilung der Klage das preuß. Allg. Landrecht maßgebend sei. Das Landgericht verwarf jedoch diese Ansicht und führte aus, daß das in der Provinz Hannover geltende gemeine Recht anzuwenden, nach diesem aber die Klage unbegründet sei. Das Oberlandesgericht trat dieser Ansicht bei und hob dabei hervor, an der Annahme, daß bei der Verschiedenheit der staatlich anerkannten Ehescheidungsgründe die Gesetzgebung desjenigen Ortes entscheidend sei, an welchem die Ehescheidung nachgesucht werde, könne auch der Umstand nichts ändern, daß der Klägerin nach ihrer Behauptung das Recht auf Ehescheidung nach preussischem Rechte bereits erwachsen gewesen, als Beklagter seinen Wohnsitz in das Gebiet des gemeinen Rechtes verlegt habe.

Die von der Klägerin eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat mit Recht angenommen, daß für die Entscheidung der vorliegenden, bei dem Landgerichte zu Hannover, bei welchem der Ehemann der Klägerin zur Zeit der Anstellung der Klage seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, in Gemäßheit des §. 568 C.P.D. erhobenen Klage auf Trennung der zwischen den Parteien bestehenden Ehe nicht die Vorschriften des in Halle a./S., wo die Eheleute die Ehe abgeschlossen und ihren ersten Wohnsitz genommen haben, geltenden preussischen Allgemeinen Landrechtes, sondern das in Hannover geltende, gemeine Recht maßgebend sei. Denn die für die Ehescheidung geltenden, auf der sittlichen Natur der Ehe beruhenden Rechtsnormen haben einen streng positiven Charakter. Daraus folgt, daß sie durch Verträge der Parteien nicht abgeändert werden können, und daß der über die Ehescheidung urteilende Richter nur das Gesetz seines Landes befolgen darf, daß das Recht anzuwenden ist, welches im Bezirke des für die Ehescheidungsklage zuständigen Gerichtes Geltung hat und unter dessen Herrschaft die Ehe zu der Zeit steht, wo deren Trennung klagend beantragt wird, im vorliegenden Falle also das im Gebiete des Landgerichtes zu Hannover geltende Recht, da dieses Gericht nach §. 568 C.P.D. für die Ehescheidungsklage ausschließlich zuständig war.

Es ist aber auch darin eine Rechtsverletzung nicht enthalten, daß der Berufsrichter auch bezüglich derjenigen Ehescheidungsgründe, welche nach der Behauptung der Klägerin begründet waren, als ihr Ehemann sein Domizil in Halle a./S. hatte, nicht die Bestimmungen des dort geltenden preußischen Allgemeinen Landrechtes für anwendbar erachtet, sondern auch diese nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes beurteilt hat. Denn der oben aufgestellte Grundsatz gilt nicht bloß für diejenigen Ehescheidungsgründe, welche zu der Zeit entstanden sind, während welcher die Eheleute ihren Wohnsitz im Bezirke des angerufenen Gerichtes hatten, sondern auch bezüglich derjenigen, welche bereits entstanden waren, als die Eheleute ihr Domizil in einem anderen Rechtsgebiete hatten, welche aber erst nach der Verlegung des Domiziles in das Gebiet des von dem Kläger angerufenen Gerichtes geltend gemacht werden.

Bezüglich des aus der Verurteilung des Beklagten zu Freiheitsstrafen wegen begangener strafbarer Handlungen entnommenen Klagegrundes geht das Berufsgericht mit Recht davon aus, daß die vor der Eingehung der Ehe vom Beklagten wegen versuchten Betruges, bezw. wegen Urkundenfälschung und Betruges verbüßten Gefängnis- und Zuchthausstrafen als Ehescheidungsgrund nicht in Betracht kommen können, sondern daß die Klägerin daraus nur etwa unter dem Gesichtspunkte des Irrtumes über wesentliche persönliche Eigenschaften ihres Ehemannes zur Zeit der Eingehung der Ehe einen Grund für die Ungültigkeit der Ehe entnehmen könnte. Eine Klage auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe hat die Klägerin aber nicht erhoben, sondern den Antrag gestellt, „die zwischen ihr und dem Beklagten bestehende Ehe dem Bande nach zu trennen“. Da die Ungültigkeitsklage, sowohl ihrer Begründung, wie ihrem Zwecke und Erfolge nach wesentlich verschieden ist von der Ehescheidungsklage, indem die letztere die Aufhebung einer zu Recht bestehenden Ehe, die erstere dagegen die Herbeiführung des Ausspruches bezweckt, daß eine Ehe überhaupt nicht zu Recht bestanden habe, da ferner durch den Klagantrag die Klage als die eine oder die andere charakterisiert wird, und der Richter nur über den Klagantrag zu entscheiden hat, so konnte im vorliegenden Falle vom Gerichte die Frage, ob darin, daß der Beklagte vor Eingehung der Ehe wegen entehrender Verbrechen eine Zuchthausstrafe verbüßt und die Klägerin hiervon erst nach Eingehung der Ehe Kenntnis erhalten habe, ein Nichtigkeits-

grund enthalten sei, nicht zum Gegenstande der Entscheidung gemacht werden. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der weitere, vom Berufungsgerichte geltend gemachte Grund, daß dieser Nichtigkeitsgrund als erledigt zu erachten sei, weil die Klägerin noch lange nach erlangter Kenntniss von der Bestrafung ihres Ehemannes die Ehe fortgesetzt habe, zu billigen sei.

Rechtsirrtümlich ist nun zwar der Grund, daß die während der Ehe von dem Beklagten verbüßten Strafen deshalb nicht geeignet seien, die Klage auf Ehescheidung zu begründen, weil hierzu nur lebenslängliche Freiheitsstrafen ausreichend erachtet werden können. Allein der Berufungsrichter macht daneben mit Recht geltend, daß diese Strafen nicht so bedeutende seien, daß sie die Erfüllung der Zwecke der Ehe dauernd unmöglich machen und durch das Verschulden des Beklagten die Möglichkeit einer gedeihlichen Fortsetzung der Ehe zerstört worden sei.“ ...<sup>1</sup>